NEWS Ausgabe 20, April 2013

NRB Niedersächsischer Richterbund
Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die neue Regierung ist jetzt seit gut zwei Monaten im Amt. Mit Antje Niewisch-Lennartz als Ministerin und Wolfgang Scheibel als Staatssekretär stehen erstmals in Niedersachsen zwei Persönlichkeiten an der Spitze des Justizministeriums, die vor wenigen Wochen noch aktiv als Richterin und Richter in der Verwaltungs- bzw. ordentlichen Gerichtsbarkeit tätig waren.

Das ist nicht die Verwirklichung der Selbstverwaltung der Justiz. Die neue Konstellation bietet aber die Chance, die Belange der Justiz mit hoher Authentizität nach außen zu vertreten. Dementsprechend groß sind die Erwartungen.

Die Ministerin hat am 10.04.2013 ihre ersten justizpolitischen Schwerpunkte vorgestellt. Vieles klingt gut: Nachhaltige Stärkung der niedersächsischen Justiz nach Innen und Außen, Stärkung der Eigenverantwortung der Gerichte bei der Ressourcenverwendung, Einsetzen für eine bedarfsgerechte personelle und sachliche Ausstattung der Justiz, Sanierung von Gerichtsgebäuden -, anderes bedarf der Ausfüllung - was bedeutet Förderung der personellen Vielfalt innerhalb des Justizdienstes? Oder wie soll der neue Richterwahlausschuss ausgestaltet werden? - manches fehlt, so ausdrückliche programmatische Äußerungen zu Besoldung und Sicherheit.

Stärkung der Justiz heißt auch und nicht zuletzt Verbesserung der Besoldung. Es geht nicht an, über viele Jahre überdurchschnittliche Leistungen von der Justiz zu erwarten, sie aber unterdurchschnittlich zu bezahlen.

Stärkung der Justiz bedeutet auch Verbesserung der Stellenstruktur. Hier fordert der NRB nach wie vor die Umsetzung unseres Stellenhebungskonzepts.

Stärkung der Justiz heißt auch Verbesserung der Sicherheit in den Justizgebäuden. Die Gefährdung nimmt leider zu. Die Justiz als Bewahrerin des Rechtsstaates bedarf eines besonderen Schutzes - das Recht darf nicht dem Unrecht weichen. Jeder, der ein Gerichtsgebäude betritt, muss darauf vertrauen können, es auch unversehrt wieder verlassen zu können.

Stärkung der Justiz kostet Geld, das in Zeiten von Haushaltskonsolidierung und Schuldenbremse noch schwieriger zu beschaffen ist als sonst. Wo soll es herkommen?

Für einen Politikwechsel, den sich die neue Regierung auf die Fahnen geschrieben hat, reicht es nicht, Haushaltskonsolidierung durch anteilige Kürzung der von der vorherigen Koalition übernommenen Haushaltsansätze zu betreiben.

Wir erwarten, dass die neue Regierungskoalition vertieft über Ausgaben und Einnahmen des Landeshaushalts nachdenkt und neue politische Prioritäten setzt. Und da ist es wie beim Hausbau: Standfestigkeit ist wichtiger als die Verzierung an der Fassade.

Die Justiz in Niedersachsen sichert die Grundlagen unseres friedlichen Zusammenlebens und schafft erst die Voraussetzung dafür, dass andere Aufgaben - Bildung, Forschung, erfolgreiches Wirtschaften - verwirklicht werden können. Sie leistet hervorragende Arbeit und muss deshalb alle Mittel bekommen, um den modernen Anforderungen gerecht zu werden, um - wenn man so will - für Gerechtigkeit zu sorgen.

Und das kann - auch wenn andere das nicht gern hören - unter Umständen auch bedeuten, dass der Justizhaushalt zu Lasten anderer Etats aufgestockt werden muss.

Wir wünschen uns deshalb, dass sich die neue Führung des Justizministeriums in diesem Sinn mit Nachdruck für die Justiz einsetzt. Die ersten Signale geben Anlass zur Hoffnung, aber weitere Schritte müssen folgen.

Der NRB wird jedenfalls - wie in der Vergangenheit auch - alle Bemühungen nach Kräften unterstützen, die auf eine Stärkung der Dritten Gewalt hinauslaufen.

Viel Freude bei der Lektüre des neuen Newsletter!

Ihr
Andreas Kreutzer

Der „Deal“ oder Diffamierung für Fortgeschrittene
- Die deutsche Strafjustiz im Spiegelbild der veröffentlichten Meinung -

Vergegenwärtige ich mir die öffentliche Diskussion vor und insbesondere nach der Entscheidung des BVerfG vom 19.03.2013 zur Verständigung, fühle ich mich an die Dynamik erinnert, die, soweit sie sich im Internet abspielt, neudeutsch mit dem Begriff des „shitstorm“ gekennzeichnet wird.
Ein „shitstorm“ ist laut Duden „ein Sturm der Entrüstung in einem Kommunikationsmedium des Internet, der zum Teil mit beleidigenden Äußerungen einhergeht“. Beleidigungen gibt es genug, angefangen von dem immer wieder genüsslich gebrauchten Begriff des „Deals“, der den Beigeschmack des unlauteren, rechtswidrigen, unmoralischen Handelns schon in sich trägt, ohne dass es einer Untersuchung des realen Geschehens bedarf, über den Vorwurf, Richter halten sich nicht an das Gesetz - prüfen keine Geständnisse, treffen informelle Absprachen, bewilligen um der eigenen Bequemlichkeit willen willkürliche Strafnachlässe - bis hin zu der Behauptung gewissenlosen Mauschelns, Kungelns und Nötigens in dunklen Hinterzimmern mit dem Ziel, unschuldige Menschen zu inhaltlich falschen Geständnissen zu bringen.
All das sind Beschreibungen richterlichen Handelns, die, folgt man den Entrüsteten, die deutsche Strafjustiz als eine Ansammlung verkappter Rechtsbeuger entlarven, der es - von allen guten Geistern verlassen – nur um eines geht, nämlich die Verfahren möglichst schnell zu erledigen, um sich entspannt den Freizeitvergnügungen zuzuwenden.

Was für eine groteske Verzerrung der Wirklichkeit!

Die deutsche Strafjustiz – in Niedersachsen und anderswo - leistet unter wahrlich nicht einfachen Bedingungen eine hervorragende Arbeit. Diese ist allseits anerkannt, insbesondere auch von Seiten der Strafverteidiger, die von Berufs wegen einen besonders kritischen Blick auf die Strafjustiz haben müssen. Die heutigen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gestalten den besten Rechtsstaat, den es je auf deutschem Boden gegeben hat. Wir brauchen uns vor keinem Justizsystem, insbesondere auch keiner Strafjustiz, auf der Welt zu verstecken und können stolz auf das sein, was wir in Umsetzung von Recht und Gesetz, aber insbesondere der Vorgaben unseres Grundgesetzes geschaffen haben.
Es ist absurd zu glauben, eine in dieser hohen Qualität arbeitende Richterschaft werfe alle ethischen Prinzipien über Bord, sobald sie zum Instrument der Verständigung greift. Hat jemand wirklich ernsthaft die Vorstellung, Richter, die in neun Fällen ohne Verständigung in hoher Qualität zu ihren Entscheidungen gelangen, mutierten im 10. Fall zu gewissenlosen Zynikern, nur weil sie das Instrument der Verständigung nutzen?

Nur - wie auch beim „shitstorm“ – der Angegriffene kann sich nicht wirklich wehren.

Als Strafkammervorsitzender kann ich nicht „beweisen“, dass die von mir für den Fall eines Geständnisses in Aussicht gestellte Strafmilderung nach meiner richterlichen Überzeugung der von der Sache her gebotene Strafnachlass ist und nicht die „Belohnung für eine erfreuliche Arbeitsersparnis“ (so Kollege Prof. Dr. Thomas Fischer, Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe in „DIE ZEIT“ vom 27.03.2013, S. 11).

Ich kann auch nicht beweisen, dass meine Überzeugungsbildung zur Glaubhaftigkeit eines Geständnisses in Ansehung des Akteninhalts mit stets gleicher Sorgfalt erfolgt, gleich ob das Geständnis im Rahmen einer Verständigung erfolgt oder ohne Verständigung. Und was soll es eigentlich heißen, „Richter halten sich nicht ans Gesetz“?

Haben sich die Richter am Bundesgerichtshof, deren Urteile am 19.03.2013 wegen Verfassungsverstoßes vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben wurden, nicht an das Gesetz gehalten?
Was ist mit denjenigen Richtern, die der Kommentierung in dem in der Praxis am stärksten genutzten StPO – Kommentar (Meyer-Goßner, 57. Aufl. § 257 c Anm. 17) gefolgt sind, wonach die Frage der Glaubhaftigkeit eines in der Hauptverhandlung abgelegten Geständnisses in der Regel nur an Hand der Akten und „nicht durch eine weitere Beweisaufnahme überprüft wird“?
Oder mit denjenigen Richtern, die der in der Literatur vertretenen Rechtsauffassung gefolgt sind, wonach die gesetzlichen Regeln über die Verständigung nicht abschließend zu verstehen seien? Wo liegt die Grenze zwischen „offener, kommunikativer Verhandlungsführung“, die das BVerfG ausdrücklich als „selbstverständliche Anforderung an eine sachgerechte Prozessleitung“ bezeichnet, und der - ungesetzlichen - informellen Absprache?
Belegt man alle diese Richterinnen und Richter mit dem Verdikt, sich nicht an das Gesetz zu halten, dann, so behaupte ich, gibt es keinen einzigen Richter in

Deutschland, der sich nicht schon einmal „nicht an das Gesetz gehalten hat“, sei es, weil er etwas übersehen hat, sei es, weil seine Rechtsauffassung sich nicht durchgesetzt hat.

Natürlich passieren auch Fehler, auch gravierende. Richter, gleich an welchem Gericht, sind auch nur Menschen. Und die Regeln über die Verständigung sind nach meiner persönlichen Auffassung eine Materie, bei der man in besonderem Maß achtsam sein muss, um Fehler zu vermeiden.
Ein sachgerechter, auf Verbesserung zielender Umgang mit Fehlern sucht aber nach ihren Ursachen, eine Aufgabe, der sich die wenigsten, die jetzt den Verfall des Rechts beklagen und meinen, auf die Strafjustiz einprügeln zu müssen, bisher unterzogen haben. Pauschale Diffamierung hilft niemandem, außer vielleicht denjenigen, die – so die Erkenntnisse mancher Verhaltensforscher wieder im Hinblick auf den „shitstorm“ - eine verstohlene Befriedigung verspüren, wenn sie gehässige, anzügliche Kommentare ins Netz stellen, gleichsam als Quell der Stimulation (so Peter Kümmel in „Die Zeit“ Nr. 14 vom 27.03.2013, S. 45)

Wie können wir als Strafjustiz also mit der Situation umgehen?

Kümmel (s.o.) spricht in Bezug auf den „shitstorm“ vom Luxus des autonomen Menschen, der den Mut entwickelt, sich in den Sturm hineinzubeugen, eine, wie ich finde, sehr anschauliche Beschreibung eines Verhaltens, das Richterinnen und Richtern sehr gut zu Gesichte stünde, übrigens nicht nur in diesem Zusammenhang.

Mich bestärkt das in der Überzeugung, mit breiter Brust und gesundem Selbstbewusstsein in voller Beachtung der vom BVerfG dankenswerterweise herausgearbeiteten Grundsätze und in voller Wahrnehmung meiner richterlichen Verantwortung, die mir niemand abnehmen kann, in geeigneten Verfahren auch zukünftig mit dem Instrument der Verständigung zu arbeiten und mich nach Kräften zu bemühen, in diesen Verfahren wie auch in allen anderen Verfahren Recht zu sprechen.

Andreas Kreutzer
Vorsitzender des NRB

Landesvertreterversammlung am 01. und 02.03.2013 in Göttingen

Am 01. und 02.03.2013 fand in diesem Jahr wieder eine Landesvertreterversammlung (LVV) des NRB statt.

Sowohl die vorbereitende Sitzung des Gesamtvorstandes, als auch die LVV selber tagten am ersten Tag (01.03.) in den Räumlichkeiten des Hotels Eden in Göttingen.

Die LVV begann mit dem Bericht des Kassenwarts Armin Böhm. Die Finanzlage des NRB kann weiterhin als sehr positiv bezeichnet werden.

Im Anschluss berichtete unser Vorsitzender Andreas Kreutzer über die Ereignisse und Aktivitäten des NRB seit der letzten Landesvertreterversammlung im September 2011. Er hob hier insbesondere die mit hochkarätigen Gästen aus dem Ausland besetzte Veranstaltung zur Selbstverwaltung, die sehr gut besuchte Podiumsdiskussion zur Landtagswahl und die in dieser Form erstmalig durchgeführte Proberichterveranstaltung (s. den ebenfalls in diesem Newsletter enthaltenen Bericht der Beirätin für Proberichter Sabrina Ait Brahim) hervor. Daneben berichtete Kreutzer insbesondere über die zahlreichen Anläufe zur Durchsetzung des Stellenhebungskonzepts des NRB. Trotz Zustimmung bei den Rechtspolitikern sämtlicher im Landtag vertretener Fraktionen sei die Durchsetzung des Konzepts letztlich an der Haltung des damaligen Finanzministers Hartmut Möllring gescheitert.

Weiterer Schwerpunkt des nichtöffentlichen Teils der LVV war das Thema Besoldung. Besoldungsspezialist Frank Bornemann referierte hier die aktuellen Entwicklungen. Die Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst stockten, weil die Länder kein Angebot vorgelegt hatten (Anm. d. Red.: zwischenzeitlich haben die Tarifparteien eine Einigung erzielt, die Gehaltserhöhungen für

das Jahr 2013 - rückwirkend - von 2,65 % und für das Jahr 2014 von 2,95 % vorsieht. Der Abschluss für das Jahr 2013 wird auf die R-Besoldung übertragen werden, für das Jahr 2014 steht die Übertragung noch unter einem Haushaltsvorbehalt).

Bornemann erläuterte weiter, dass allein in den letzten Jahren ein realer Rückstand der Besoldung gegenüber der allgemeinen Einkommensentwicklung um 9 % eingetreten sei. Unter Berücksichtigung der Streichung des Weihnachtsgeldes summiere sich der Besoldungsrückstand auf insgesamt 14 %. Zudem seien die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bereits im Jahr 2012 gegenüber dem Abschluss bei den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Kommunen und des Bundes (TVöD) benachteiligt worden.

An die Ausführungen Bornemanns schloss sich eine Debatte an, wie den Forderungen des NRB mehr Nachdruck verliehen werden könnte. **Die ganz überwiegende Mehrheit der Delegierten stimmte dafür, als Mittel zur Durchsetzung der Forderungen auch die Durchführung von Demonstrationen durch Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einzubeziehen.**

Als nächstes stand das Thema Bereitschaftsdienst auf der Tagesordnung. Nach einer kurzen Präsentation der wesentlichen Ergebnisse der „Arbeitsgruppe Bereitschaftsdienst“ diskutierten die Delegierten intensiv insbesondere über die Fragen der angemessenen Pensenberücksichtigung des Bereitschaftsdienstes und der Belastungsgerechtigkeit zwischen Amtsgerichten und Landgerichten einerseits und größeren und kleineren Amtsgerichten andererseits.

Mit großer Mehrheit stimmten die Delegierten schließlich für eine Beschlussfassung, in der unter anderem gefordert wird, dass der Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit anerkannt wird und dass die Landgerichte und Oberlandesgerichte jedenfalls über die Zurverfügungstellung von Arbeitskraftanteilen am Bereitschaftsdienst beteiligt werden sollen. Eine ausführliche Darstellung und Kommentierung der Beschlussfassung enthält der ebenfalls in diesem Newsletter enthaltene Bericht von Armin Böhm.

Am zweiten Tag folgte in den Räumen der alten Mensa am Wilhelmsplatz der öffentliche Teil der Landesvertreterversammlung. Der Einladung waren neben Landtagsabgeordneten und hochrangigen Vertretern der Justiz auch die neue Niedersächsische Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz und der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes (DRB) Christoph Frank gefolgt, die jeweils ein Grußwort sprachen.

Kreutzer begrüßte in seiner Ansprache, dass erstmals die Spitze des Justizministeriums aus einer Richterin und einem Richter aus dem aktiven Dienst bestehe. Ebenso positiv hob er hervor, dass Ministerpräsident Stefan Weil ihm telefonisch seine Wertschätzung für die Niedersächsische Justiz ausgedrückt habe.

Kreutzer erneuerte die Forderungen des Niedersächsischen Richterbundes nach einem Einstieg in den Abbau des Besoldungsrückstandes von 14 %, einer Personalausstattung entsprechend der allgemein anerkannten Personalbedarfsermittlung (PEBB§Y) von 1,0 sowie umfassender flächendeckender Einlasskontrollen. Schließlich erinnerte Kreutzer daran, dass sich die Koalition bei der Umsetzung des Stellenhebungskonzepts „im Wort“ befinde.

Justizministerin Niewisch-Lennartz hob in ihrem Grußwort als eines ihrer wesentlichen Ziele hervor, dass das Recht für alle Bürgerinnen und Bürger weiterhin tatsächlich erreichbar sein müsse. Sie bezog sich hierbei ausdrücklich auf Reformbestrebungen beim Prozesskostenhilferecht. Sie sprach sich weiter dafür aus, die Gerichte in der Fläche zu erhalten. Dies finde - auch im Hinblick auf den demografischen Wandel - seine Grenzen jedoch dort, wo die Fallzahlen so niedrig würden, dass die Aufgaben der Justiz nicht mit der erforderlichen Qualität angeboten werden könnten. Weiter bekräftige die Ministerin das Erfordernis einer ausreichenden Personalausstattung sowohl im richterlichen als auch im nichtrichterlichen Dienst. Hierzu gehörten auch Spielräume für flexible Reaktionen auf Belastungsspitzen.

Zur Besoldung erklärte die Ministerin, sie selbst habe die Landesbesoldung „mit Missvergnügen“ erlebt. Im Hinblick auf die Schuldenbremse handele es sich hier aber um einen „schwer gängigen Untergrund“.

Als weiteres wichtiges Ziel formulierte die Ministerin die Verbesserung der Situation von Frauen in der Justiz. Weiterhin seien Frauen in Führungspositionen erheblich unterrepräsentiert. Explizit bezog sie sich hierbei auf erforderliche Veränderungen bei der Möglichkeit der Erprobung in Form von familienfreundlichen Heimerprobungen oder Erprobungen mit Teilzeittätigkeiten.

Zentraler Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der LVV war die hochkarätig besetzte Podiumsdiskussion zum Thema „Terrorismus kommt von rechts und links - al Quaida und unsere Konzepte“. Generalbundesanwalt Harald Range, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Düsseldorf - Staatsschutzsenat - Barbara Havliza und der Präsident des Landeskriminalamtes Uwe Kolmey berichteten anschaulich über die Schwerpunkte und Schwierigkeiten ihrer Tätigkeiten.

Ein ausführlicherer Bericht zur diesjährigen LVV wird im nächsten Mitteilungsblatt des NRB erscheinen.

Beschluss der Landesvertreterversammlung zum Bereitschaftsdienst

Anfang Februar 2013 legte die Arbeitsgruppe „Richterlicher Bereitschaftsdienst“ ihren Abschlussbericht vor. Parallel dazu hatte sich die Pensenkommission mit der angemessenen Berücksichtigung des Bereitschaftsdienstes in PEBB§Y beschäftigt. Die Ergebnisse wurden am 01.03.2013 zunächst im Gesamtvorstand und anschließend in der LVV vorgestellt und diskutiert. Am Ende fasste die LVV den nachfolgenden Beschluss (fett), dessen einzelne Punkte hier kurz erläutert werden sollen.

Der von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten geleistete Bereitschaftsdienst muss als Arbeitszeit anerkannt werden.
Der sich hieraus ergebende Personalmehrbedarf muss mit dem Ziel einer Belastung nach PEBB§Y 1,0 gedeckt werden.

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte leisten Bereitschaftsdienst! Nach § 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes (AZV) ist Rufbereitschaft die Pflicht, sich außerhalb des Arbeitsplatzes bereitzuhalten, um bei Bedarf sofort zu Dienstleistungen abgerufen werden zu können während der Bereitschaftsdienst die Pflicht ist, sich an einer vom Dienstherrn bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall den Dienst aufzunehmen. Diese Unterscheidung lässt sich nicht auf die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte übertragen. Diese haben keine festen geregelten Arbeitszeiten. Sie müssen ihre Arbeit - mit Ausnahme von Tätigkeiten wie Sitzungsdienst - nicht an einem vom Dienstherrn bestimmten Arbeitsplatz verrichten. Sie dürfen ihre Akten zu Hause oder an jedem x-beliebigen Ort auf dieser Welt bearbeiten. Bei einem Anruf müssen sie sich auch nicht zwingend an einen vom Dienstherrn vorgegebenen Ort begeben, sondern sie können ihre Entscheidung teilweise dort treffen, wo sie sich gerade aufhalten oder sie müssen sich zu einem Ort begeben, der von der konkreten rechtlich zu bearbeitenden Situation abhängig ist, nicht aber von einer Festlegung des Dienstherrn.

Die Zeiten, die bislang nur als Rufbereitschaft eingestuft werden, müssen deshalb als Bereitschaftsdienst in PEBB§Y Berücksichtigung finden. Soweit an den Gerichten jeweils nur eine Richterin oder ein Richter gleichzeitig zum Bereitschaftsdienst eingeteilt ist, ergibt dies 229.440 Minuten im Jahr. Bei einer Jahresarbeitszeit von 101.419 Minuten für das Jahr 2011 entspricht dies 2,26 AKA. Bei den Staatsanwaltschaften ergibt sich eine Gesamtzeit von 404.640 Minuten bzw. 3,99 AKA.

Der richterliche Bereitschaftsdienst soll unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten der Landgerichtsbezirke gebündelt werden.
Die Landgerichte und Oberlandesgerichte sollen hieran jedenfalls über die Zurverfügungstellung von Arbeitskraftanteilen beteiligt werden.

Viele Richterinnen und Richter sind unzufrieden mit der Häufig-

keit, zu der sie zum Bereitschaftsdienst eingeteilt werden. Dem kann am besten durch eine Bündelung der Kräfte entgegengewirkt werden. § 22c GVG eröffnet dafür eine breite Palette an Möglichkeiten. Von der Konzentrationslösung, bei der ein Amtsgericht im Bezirk eines Landgerichtes die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes ganz oder teilweise für mehrere Amtsgerichte wahrnimmt, bis hin zur Pool-Lösung, bei der für mehrere Amtsgerichte im Bezirk eines Landgerichts ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt wird. In allen Varianten können die Richterinnen und Richter des Landgerichts beteiligt werden. Zudem haben sich u. a. in Schleswig-Holstein statt der bislang üblichen Rotation unter allen Richterinnen und Richtern Spezialisten-Modelle durchgesetzt, bei denen der Bereitschaftsdienst nur noch von wenigen Richterinnen und Richtern wahrgenommen wird, die dafür Freistellungen erhalten.

Der NRB fordert vermehrte Schulungsangebote für die Bearbeitung der im Bereitschaftsdienst vorkommenden Rechtssachen.

Viele Richterinnen und Richter fühlen sich vom Bereitschaftsdienst in besonderem Maße gefordert, weil sie Entscheidungen in Rechtssachen treffen müssen, mit denen sie im normalen Dienst nicht befasst sind. Den zum Bereitschaftsdienst herangezogenen Richterinnen und Richtern müssen deshalb spezielle, auf diese Aufgabenstellung zugeschnittene Fortbildungen angeboten werden, damit sie sich sicher fühlen und sachgerechte Entscheidungen in angemessener Zeit herbeigeführt werden.

Der NRB fordert eine Verbesserung der sächlichen Ausstattung des Bereitschaftsdienstes.

Die Richterinnen und Richter dürfen nicht darauf verwiesen werden, dass sie ihren Bereitschaftsdienst selbstständig zu organisieren haben. Ihnen muss neben einer organisatorisch-personellen Mindestausstattung auch eine angemessene sächliche Ausstattung zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehört ein gut ausgestatteter Bereitschaftsdienstkoffer mit Mobiltelefon, Notebook, Drucker und Handscanner. Ein Selbstfahrerdienstwagen für Fahrten zu den Anhörungen wäre wünschenswert, weil den Richterinnen und Richtern die Nutzung des privaten Pkws angesichts der unzureichenden Fahrtkostenerstattung nicht zugemutet werden kann. Alternativ müssten sie sich mit einem Taxi fahren lassen.

Der NRB fordert die Vereinheitlichung der Tages- und Nachtzeit entsprechend § 758a Abs. 4 S. 2 ZPO.

Das BVerfG hat sich mit der gesetzlichen Differenzierung des unterschiedlichen Tagesbeginns und dem Aspekt des Bereitschaftsdienstbeginns nicht beschäftigt. Der Gesetzgeber gibt zu erkennen, dass er für die heutige Zeit die Sinnlosigkeit der jahreszeitlichen Differenzierung des Tageszeitbeginns erkannt hat. Mit § 758a Abs. 4 S. 2 ZPO hat er eine angemessene Lösung gefunden. Es fehlt eine Angleichung des § 104 Abs. 3 StPO an die modernere zivilprozessuale Vorschrift.
Den vollständigen Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Richterlicher Bereitschaftsdienst“ finden Sie auf der Homepage des NRB unter http://www.nrb-in-fo.de/main/view/article/abschlussbericht-der-arbeitsgruppe-richterlicher-bereitschaftsdienst-04022013/8/topic/124/.

DirAG Armin Böhm
Stellv. Vorsitzender des NRB

Auf dem Weg zu mehr Sicherheit – Weiterhin nur Schneckentempo?

Das Land Baden-Württemberg will seine Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte besser vor Gewalttaten schützen. Für die Installation zusätzlicher Schutzsysteme sollen in diesem und im kommenden Jahr insgesamt vier Millionen Euro investiert. Ähnliches würden wir gerne auch für Niedersachsen vermelden können.

Justizminister Rainer Stickelberger (SPD) bestätigt, worauf der NRB seit Jahren immer wieder hinweist: "Wir stellen eine steigende Zahl von Übergriffen fest." Opfer seien Bedienstete der Justiz, von der Servicekraft über Rechtspfleger bis hin zu Richtern und Staatsanwälten. "Wir haben damit eine ähnliche Entwicklung, wie sie die Polizei verzeichnet." Sicherheit an Gerichten müsse zu einem größeren Thema werden. Dies diene auch dem Schutz von Zeugen und Zuhörern. "In den vergangenen zehn bis 15 Jahren ist die Problematik vernachlässigt worden", sagte der Minister. "Die Gerichte im Land sind offene Gebäude, in die jeder reinspazieren kann." Sie seien damit nicht mehr sicher genug (vgl. http://www.badische-zeitung.de/suedwest-1/wachtmeister-fuer-richter--69733185.html vom 06.03.2013).

Auf dem Weg zu mehr Sicherheit bewegt sich Niedersachsen seit Jahren im Schneckentempo.

Am 11.07.2007 verabschiedet die Landesvertreterversammlung des NRB die „Braunschweiger Erklärung“. Darin fordert der NRB das Niedersächsische Justizministerium (MJ) auf, unverzüglich unter Beteiligung des Landeskriminalamtes und des Staatlichen Baumanagements eine Arbeitsgruppe einzurichten, mit der Erarbeitung von Sicherheitsstandards zu beauftragen und diese umzusetzen.

Es vergehen mindestens **356 Tage**!

Im Mai 2008 legt MJ die Handreichung „Sicherheit in den Gebäuden der Justiz (ohne Justizvollzug)“ vor. Diese Handreichung soll dazu dienen, den Behördenleitungen die erforderlichen Grundkenntnisse zu vermitteln.

Es vergehen **588 Tage**, in denen sich die tragischen Vorfälle von Landshut und Dresden ereignen.

Auf der Sicherheitskonferenz des MJ vom 10.12.2009 äußert der damalige Justizminister Bernd Busemann (CDU): „Eines ist klar: Waffen jeglicher Art gehören nicht in Gerichtssäle. Das müssen wir durch Zugangskontrollen sicherstellen.“ Dies stimmte zuversichtlich, dass Niedersachsen nun mit großen Schritten voranschreiten werde.

Nur 34 Tage später:

Am 13.01.2010 wird im Papier „Sicherheit in den Gebäuden der Justiz, Strategische Ziele und Grundsätze“ des MJ die Formulierung „Es sind Zugangskontrollen durchzuführen. Die inhaltliche Ausgestaltung wird durch eine AV geregelt.“ eingefügt.

Es vergehen **454 Tage**!

Am 12.04.2011 stellt MJ die in Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen erarbeiteten Bestands- und Gefährdungsanalysen für die einzelnen Gerichte und Staatsanwaltschaften vor. Ermittelt wurden für jeden Standort der Idealzustand und die Gefährdungsstufe.

Es vergehen **394 Tage**!
Mit Erlass vom 10.05.2012 stellt MJ fest: „Die gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass regelmäßige, anlassunabhängige Kontrollen dringend erforderlich sind.“ Die Erkenntnisse sollen genutzt werden, um abgestuft nach dem jeweiligen Gefährdungsgrad Einlasskontrollen durchzuführen.

Am 22.10.2012 beschreibt der damalige Justizminister Busemann als Ziel „unter anderem eine anlassunabhängige umfassende Eingangskontrolle“.

Mit den Kontrollen wurde am 01.10.2012 begonnen. Eine Erhöhung der Kontrolldichte ist für den 01.07.2013 geplant. Eine Evaluation soll dann drei Jahre später also nach dem 30.06.2016 stattfinden. Diese wäre ein verordneter Stillstand von **1.095 Tagen**!

Die bisher angeordneten Maßnahmen sind unzureichend. Die Anstrengungen für die Sicherheit müssen deutlich erhöht werden.

Was erwarten wir von der neuen Landesregierung?

Vor der Landtagswahl am 20.01.2013 hat die SPD zu den Wahlprüfsteinen des NRB erklärt: „Wir wollen ein umfassendes Sicherheitskonzept im Dialog mit allen Betroffenen entwickeln, das einerseits den Sicherheitserfordernissen, andererseits aber auch unseren Vorstellungen offener Gerichte Rechnung trägt.“ In der Koalitionsvereinbarung der beiden Parteien heißt es: „Die rot-grüne Koalition nimmt die Sicherheitsbedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie der Rechtssuchenden ernst. Wir werden intelligente, die jeweiligen Gefährdungsgrade besser berücksichtigende Lösungen finden, bei weiterhin offenen und für jedermann zugänglichen Gerichten.“

Diesen schönen Worten müssen Taten folgen!

Bayern (vgl. http://www.bild.de/regional/muenchen/muenchen/bayerns-justiz-schottet-sich-ab-22386684.bild.html vom 31.01.2012) und Baden-Württemberg schätzen die Situation richtig ein. Sie befinden sich nicht auf einem Irrweg.

Wir brauchen endlich eine konkrete Finanzplanung zur Umsetzung des bereits vor zwei Jahren in den Bestandsanalysen ermittelten Bedarfs. Das geht nicht ohne eine deutliche Aufstockung des Justizwachtmeisterdienstes. So hält z.B. die AG Justiz die Schaffung von insgesamt 200 zusätzlichen Stellen im Justizwachtmeisterdienst für erforderlich.

Wir müssen auf der Grundlage der seit 2007 geführten Diskussionen nach Wegen suchen, tägliche, generelle Zugangskontrollen in allen Gerichten und Staatsanwaltschaften und einen gleichen Sicherheitsstandard für Haupt- und Nebengebäude möglichst bald zu realisieren. Eine erneute Grundsatzdebatte bringt uns nicht weiter!

DirAG Armin Böhm
Stellv. Vorsitzender des NRB

Gewalt, Drohung und kein Ende - Aktuelle sicherheitsrelevante Vorfälle an deutschen Gerichten

© Viktor Mildenberger/Pixelio

Am 07.01.2013 spricht ein 58 Jahre alter Mann an der Pforte des Justizpalastes in München vor. Dort sind neben dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz auch Teile des Landgerichts München I untergebracht. Er verlangt einen Termin bei der Justizministerin. Als er nicht sofort eingelassen wird, versucht er aus einer 7,65 Millimeter Pistole zu schießen. Dabei löst sich jedoch kein Schuss. Anschließend wird der Mann von Justizbeamten überwältigt und der Polizei übergeben. Als Motiv gibt er an, dass er sich an der Justiz habe rächen wollen, weil diese mit einer Reihe von Entscheidungen seine Existenz ruiniert habe.

Ebenfalls am 07.01.2013 verhandelt das Amtsgericht Hannover gegen vier kurdischstämmige Angeklagte, drei Brüder und einen Cousin, die mit weiteren Komplizen einen anderen jungen Kurden wegen dessen heimlicher Beziehung zur Schwester eines der Angeklagten schwer misshandelt und gedemütigt haben sollen. Zum Prozessauftakt erscheinen die Familien beider Seiten. Im Saal sitzen ca. 40 Angehörige, vor der Tür warten weitere Verwandte. Erste Tumulte und Zwischenrufe, als ein Angehöriger des Opfers die Angeklagten beleidigt. Der Richter unterbricht die Sitzung, die Zuschauer streiten sich auf den Fluren, Wachtmeister greifen ein. Die Polizei rückt mit mehr als 30 Beamten an und stoppt den Krawall. Einzelne Rowdys erhalten Platzverweise, das Amtsgericht erteilt Hausverbote, ein Störenfried erhält eine Anzeige.

Am 11.01.2013 verhandelt das Landgericht Oldenburg den versuchten Mord an einer 24-Jährigen. Tatmotiv soll ein Sorgerechtsstreit gewesen sein. Während einer Verhandlungspause soll der Bruder des angeklagten Ex-Freundes auf dem Gerichtsflur das Opfer massiv bedroht und die Herausgabe des Kindes verlangt haben. Dafür würde er sogar - wie sein Bruder - ins Gefängnis gehen. Er werde sie umbringen, soll der Mann zu der 24-Jährigen gesagt haben. Die Frau rennt schreiend in den Sitzungssaal und berichtet von dem Vorfall. Der Vorsitzende Richter ruft sofort die Polizei, die mit mehreren Beamten anrückt. Das Landgerichtsgebäude wird gesichert, Justizbeamte und Polizisten postieren sich im Sitzungssaal. Der Bruder des Angeklagten wird in Gewahrsam genommen.

Am 29.01.2013 muss sich ein früheres Mitglied der Gang "Big Brothers" vor dem Amtsgericht Göppingen u. a. wegen schwerer Körperverletzung zum Nachteil von zwei Mitgliedern der verfeindeten "Black Jackets“ verantworten. Auf dem Flur kommt es zu Handgreiflichkeiten zwischen Mitgliedern der beiden Gangs. Als der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts zwischen die Kontrahenten geht und zu schlichten versucht, wird er zur Seite gestoßen und weggeschubst. Mit Mühe und Not gelingt es Justizbeamten und Polizei die Streithähne zu trennen.

Am 08.02.2013 wird auf YouTube ein Film eingestellt, in dem einem Oberstaatsanwalt aus Detmold, der das Familienoberhaupt einer jesidischen Familie wegen Beihilfe zum Mord an seiner Tochter angeklagt hatte, mit dem Tod gedroht wird. Im kurdischen Internetforum "Daweta" erscheint ein langer Drohbrief, der sich ebenfalls gegen den Oberstaatsanwalt richtet.

Am 07.03.2013 verhandelt das Amtsgericht Freiburg/Breisgau in einer Gewaltschutzsache auf Antrag der Ex-Freundin gegen einen 42-Jährigen. Plötzlich zieht der Mann eine Pistole aus der Hose, zielt auf den Oberkörper des Richters und drückt ab. Es handelt sich glücklicher Weise nur um eine ungeladene Softairpistole. Der Mann war angetrunken, hatte den Richter bereits mehrfach unterbrochen und redete unverständlich.

Aktuelles - Pensen der Rufbereitschaft

Bislang werden bei der Bewertung des Eildienstes - in Anlehnung an § 12 ArbeitszeitVO des Bundes - monatlich 10 Stunden Rufbereitschaft je (voller) Richterstelle abgezogen. Auch aufgrund des Einsatzes des NRB hat das Nieders. Justizministerium nun aktuell angekündigt, diesen Abzug künftig nicht mehr vornehmen zu wollen.

Proberichterveranstaltung in Bad Lauterberg

Im September 2012 fand zum ersten Mal eine Veranstaltung des NRB für die Proberichter und Jungverplanten der niedersächsischen Justiz statt.

Geplant war ursprünglich eine Wattwanderung von Cuxhaven nach Neuwerk mit anschließendem Essen und Übernachtung auf Neuwerk. Da die Wetterlage eine Wanderung nach Neuwerk unmöglich machte, erfolgte eine kurzfristige Umplanung und die Veranstaltung fand im schönen Bad Lauterberg (Harz) statt, beginnend mit einem Vortrag von Frau OStA'in Stang zum Thema richterliche Ethik, anschließendem gemeinsamen Essen und schloss mit einer Besichtigung des dortigen Bergwerkes am Folgetag.

Die Veranstaltung sollte den Teilnehmern zum einen Gelegenheit geben, über die Erfahrungen, die mit der Justiz vor allem im Hinblick auf Verplanung, Versetzung und Berücksichtigung der persönlichen Situation der Assessoren gemacht wurden, zu berichten, aber auch eine Bestandsaufnahme in Bezug auf die Umsetzung des PE-Konzeptes geben. Zum anderen ging es darum, Anregungen zu sammeln, um den Richterbund attraktiver für die jungen Kollegen zu machen.
Die Veranstaltung wurde sehr gut angenommen, so dass wir uns auf der Landesvertreterversammlung dafür ausgesprochen haben, diese nunmehr regelmäßig stattfinden zu lassen.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass derzeit die Umsetzung des PE-Konzeptes zwar oberflächlich erfolgt, damit allerdings eine wirkliche Entlastung der Proberichter in der Anfangszeit nicht verbunden ist. Auf die persönliche Situation der Proberichter wird bei Personalentscheidungen offenbar ebenfalls nicht hinreichend eingegangen, auch wenn dies nachweislich zum Teil möglich wäre. Auf der anderen Seite gibt es durchaus Bezirke, in denen die Wünsche der Proberichter berücksichtigt werden, wenn diese geäußert werden. Auf weitere Einzelheiten soll im Rahmen dieses Artikels nicht eingegangen werden, zumal für eine repräsentative Auswertung noch weitere Erfahrungen gesammelt werden sollten und aufgrund der Umplanung die Teilnehmer der nördlicheren Bezirke verständlicherweise absagen mussten.

© Alexander Hauk / pixelio.de

Die „Neuauflage" der Veranstaltung findet am 14.06.2013 in dem schönen Wienhausen statt. Es wird eine Kanutour mit anschließendem Barbecue und Übernachtung in einem netten Hotel angeboten. Wir sind zuversichtlich, dass auch diese Veranstaltung wieder gut angenommen wird und hoffen auf rege Beteiligung. Da sich die Veranstaltung sowohl an Mitglieder als auch an Nichtmitglieder wendet, wäre ich sehr dankbar, wenn in den Bezirken für die Veranstaltung geworben wird, um möglichst aus vielen verschiedenen Bezirken Teilnehmer gewinnen zu können. Die Kosten für Verpflegung und Unterkunft sowie für die Anfahrt werden vollständig vom NRB übernommen.

Ri'inAG Sabrina Ait Brahim
Beirätin für Proberichter

30 Tage Urlaub für Alle!

Das Verbot der Altersdiskriminierung hat auch für die Höhe des Urlaubsanspruches nach § 4 Abs. 1 der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung Bedeutung. Nachdem das Bundesarbeitsgericht entschieden hatte, dass die altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer einen Verstoß gegen das Verbot der Altersdiskriminierung darstellt, hatte der NRB das Niedersächsische Innenministerium aufgefordert, für alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter gleichmäßig und unabhängig von ihrem Lebensalter einen Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Arbeitstagen einzuführen.

Das Niedersächsische Innenministerium hat nunmehr mitgeteilt, dass ein altersunabhängiger Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Arbeitstagen im Jahr eingeführt werden soll, lediglich Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst haben einen geringeren Anspruch, nämlich nur 27 Urlaubstage. Die notwendige Änderung der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung wird

derzeit im Justizinnenministerium vorbereitet.

Wir sehen hierin einen Erfolg unserer Bemühungen, die ursprünglich drohende Verringerung des allgemeinen Urlaubsanspruches auf einheitlich 29 Arbeitstage abzuwenden und zugleich eine gleichmäßige Behandlung aller Kollegen und Kolleginnen unabhängig von ihrem Alter zu gewährleisten.

RiOLG Frank Bornemann
Stellv. Vorsitzender des NRB

„Altersgeld“ - Trennung der Alterssicherungssysteme

Nachdem zum 1.12.2011 das neue Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in Kraft getreten war, hat sich ab dem 01.01.2013 - weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit - eine weitere Änderung im System der Altersversorgung der Beamten, welche auch für Richterinnen und Richter gilt, ergeben. Schied ein Beamter oder Richter vor Erreichen des Ruhestands aus dem öffentlichen Dienst aus, um eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft auszuüben, wurde er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Diese Nachversicherung ergab jedoch bei Eintritt in den Ruhestand deutlich niedrigere Versorgungsbezüge als sie sich ergeben hätten, wenn der Beamte oder Richter im Dienst verblieben wäre und die bis dahin entstandenen regulären Pensionsbezüge erhalten würde. Der hiermit verbundene zum Teil nicht unerhebliche finanzielle Nachteil führte dazu, dass der Austausch zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft allenfalls in beschränktem Umfang stattfand.

Ab dem 01.01.2013 besteht nun die Möglichkeit, statt einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer entsprechenden berufsständischen Versorgungseinrichtung das neu geschaffene Altersgeld in Anspruch zu nehmen. Das Altersgeld beträgt 1,79375 % der altersgeldfähigen Dienstbezüge für jedes Jahr der altersgeldfähigen Dienstzeit bis zum Ausscheiden, höchstens 71,75 %. Als altersgeldfähige Dienstzeiten werden nur die Dienstzeiten im Beamtenverhältnis oder vergleichbare Zeiten sowie Wehr- und Zivildienstzeiten berücksichtigt. Zur Verdeutlichung: Scheidet eine Beamtin oder ein Beamter nach 10 Jahren Tätigkeit aus dem Beamtenverhältnis aus und erhielt er oder sie bislang altersgeldfähige Dienstbezüge in Höhe von 4.000 €, beträgt das Altersgeld 717,60 € brutto im Monat (10 Jahre x 1,79357 % = 17,94 % x 4.000 €). Das so ermittelte Altersgeld nimmt an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge teil.

In Anspruch nehmen können das Altersgeld alle Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31.12.2012 auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden sind. Verzichtet der oder die Altersgeldberechtigte innerhalb eines Monats nach Beendigung des Beamtenverhältnisses unwiderruflich auf den Anspruch auf Altersgeld, erfolgt die Nachversicherung. Der Anspruch auf Altersgeld entsteht bei Beendigung des Beamtenverhältnisses und ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht worden ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Altersgeld auch vorzeitig gezahlt werden, hier sind jedoch Abschläge in Kauf zu nehmen. Hinterbliebene einer oder eines Altersgeldberechtigten haben Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld.

Zu beachten ist jedoch, dass die Einführung des Altersgeldes nichts daran ändert, dass nach dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis kein Anspruch mehr auf Beihilfe im Krankheitsfall, familienbezogene Leistungen oder Sterbegeld besteht.

Auch wenn nicht zu erwarten steht, dass im Bereich der Justiz eine erhebliche Anzahl von Staatsanwältinnen, Staatsanwälten, Richterinnen und Richtern die vorzeitige Beendigung ihres Beamten- bzw. Richterverhältnisses anstreben, um in der Privatwirtschaft tätig zu sein, handelt es sich bei der Einführung des Altersgeldes um einen Paradigmenwechsel im Beamtenversorgungsrecht.

RiOLG Frank Bornemann
Stellv. Vorsitzender des NRB

Aus der Rechtsprechung

Eingangskontrollen bei Gericht (Vorzeigen metallischer Gegenstände, Passieren eines Metalldetektors, Durchsuchung mit Handscanner) verletzen weder die körperliche Integrität eines Besuchers noch verletzen sie ihn unverhältnismäßig in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit. Dies entschied das Verwaltungsgericht Augsburg mit Beschluss vom 06.02.2013.

Rechtsgrundlage für Eingriffe in die Rechte der von Ordnungsmaßnahmen betroffenen Person stelle das Hausrecht des Gerichtspräsidenten dar. Dieser sei aufgrund des gewohnheitsrechtlich anerkannten Hausrechts befugt, zum Zwecke der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs (verhältnismäßige) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherung und Ordnung im Gerichtsgebäude zu ergreifen. Flankiert werde das Hausrecht durch die aus Art. 2 Abs. 2 GG folgende Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der im Gericht befindlichen Personen. Aufgrund des Stellenwertes dieser Rechtsgüter rechtfertige das Hausrecht im Regelfall auch präventive Maßnahmen wie eine elektronische Eingangskontrolle (Au 4 E 13.153).

Das Dienstgericht Karlsruhe hat mit Urteil vom 04.12.2012 entschieden, dass der Vorhalt und die Ermahnung gemäß § 26 Abs. 2 DRiG an einen Richter, seine „erheblich unter dem Durchschnitt des betroffenen Oberlandesgericht liegenden Erledigungszahlen“ zu steigern, nicht seine richterliche Unabhängigkeit verletzt. Die von einem Richter zu erbringende Arbeitsleistung orientiere sich pauschalierend an dem Arbeitserfolg (Durchschnittspensum) vergleichbarer Richter in einer 41-Stunden Woche. Erbringe ein Richter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles objektiv einen erheblich niedrigeren Arbeitserfolg, sei ein Vorhalt und eine Ermahnung gerechtfertigt (RDG 6/12).

Glosse: Flugbegleitung zur Kompetenzbildung!

Eine vor der Einstellung als Richter ausgeübte Tätigkeit als Flugbegleiter beziehungsweise Fluggastabfertiger ist eine besoldungsrechtlich relevante Erfahrungszeit. Das hat das Berliner Verwaltungsgericht entschieden. Zeiten in einem nicht-juristischen Beruf seien besoldungsrechtlich anzuerkennen, wenn die Tätigkeit für den Erwerb der nach dem Deutschen Richtergesetz notwendigen sozialen Kompetenz förderlich sei. Dies sei hier der Fall, so das VG. Es hat die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (Urteil vom 20.03.2013, Az.: VG 7 K 302.12).

Impressum

Herausgeber:
Niedersächsischer Richterbund
Geschäftsstelle
Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

Redaktion:
Nicolai Stephan
Pressereferent des NRB

Gestaltung:
Kirstin Seidel
Geschäftsführerin des NRB